

**12.03.03**

## **Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**- Antrag des Landes Berlin -**

Punkt 5 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in der als Anlage beigefügten Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

**Anlage****Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Die Situation der öffentlichen Haushalte erfordert rasche Einsparungen in allen Bereichen. Auch der öffentliche Dienst soll durch die Reduzierung der Sonderzuwendung und den Wegfall des Urlaubsgeldes dazu einen Beitrag leisten.

**B. Lösung**

Die Sonderzuwendung wird um 25 vom Hundert reduziert und die reduzierten Beträge werden in die monatlichen Dienstbezüge eingebaut. Das Urlaubsgeld wird gestrichen; der Bund und die Länder sollen ermächtigt werden, die Einsparungen durch den Wegfall des Urlaubsgeldes ganz oder teilweise für Zahlungen zur Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten, von arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten und zur Berücksichtigung herausragender Leistungen im öffentlichen Dienst zu verwenden.

**C. Alternativen**

Bundesgesetzliche Öffnungsklauseln, durch die den Landesgesetzgebern die Entscheidung über die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes für ihren Bereich überlassen wird, führen insoweit

unmittelbar zu keinen Einsparungen. Einsparungen erfolgen hier erst durch die spätere Umsetzung in Landesrecht. Unter dem Gesichtspunkt, rasch zu Einsparungen zu kommen, ist der Gesetzesantrag, der das Bundesrecht mit unmittelbarer Wirkung für die Beamten ändert, Öffnungsklauseln vorzuziehen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Maßnahmen führen zu einer raschen Entlastung der öffentlichen Haushalte, die anfänglich jährlich 1,5 Mrd. € für die Länder, 400 Mio. € für den Bund und 200 Mio. € für die Kommunen ausmachen. Diese Einsparungen für das Urlaubsgeld vermindern sich, soweit ein Dienstherr die Einsparungen für Zahlungen zur Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten, von arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten und zur Berücksichtigung herausragender Leistungen im öffentlichen Dienst verwendet. Die mit dem Einbau eines Teilbetrags der bisherigen Sonderzuwendung verbundene künftige Teilnahme dieses Betrages an linearen Bezügeverbesserungen führt allerdings zu einer allmählichen Minderung des Einsparvolumens in den darauf folgenden Jahren.

### **2. Vollzugaufwand**

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht nicht.

## **E. Sonstige Kosten**

Nachfrage- bzw. Kaufkraftauswirkungen durch begrenzte Kürzungen der Beamtenbesoldung und -versorgung sind derzeit nicht zu quantifizieren; dem stünden jedenfalls die wirtschaftlich positiven Effekte stärker konsolidierter Haushalte, ggf. dadurch längerfristig wiedergewonnener Investitionsspielräume usw. gegenüber.

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

---

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Einbau der Sonderzuwendung in die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2003**

(1) Der Grundbetrag der Sonderzuwendung in der für das Jahr 2002 jeweils geltenden Höhe wird, soweit er auf das Grundgehalt nach Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, den Familienzuschlag, den Anwärtergrundbetrag, Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz entfällt, in Höhe von 6,25 vom Hundert in die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, und für den Bereich der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch ..... geändert worden ist, in der nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung anteiligen Höhe in die entsprechenden Tabellen eingebaut.

(2) Der Sonderbetrag für Kinder nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird mit einem Zwölftel in den Familienzuschlag der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, und für den Bereich der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung in die entsprechende Tabelle, eingebaut.

(3) Die von den Absätzen 1 und 2 nicht erfassten Bezüge nach Bundes- oder Landesrecht, die zum Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung gehören, erhöhen sich monatlich um 5,39 vom Hundert. Bei Beamten, Richtern und Soldaten, deren Besoldung sich nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung bestimmt, erhöhen sich diese Bezüge abweichend von Satz 1 um 4,05



- a) erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt."
  - b) wird folgender Satz 3 angefügt:  
"Zusätzlich kann ein Zuschlag nach § 72 b nach Maßgabe der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung gewährt werden."
6. Nach § 66 erhält die Überschrift des 7. Abschnitts folgende Fassung:  
"Vermögenswirksame Leistungen".
7. § 67 wird aufgehoben.
8. § 68 a wird aufgehoben.
9. Nach § 72 a wird folgender neuer § 72 b eingefügt:

"§ 72 b

Zuschläge zum Ausgleich regionaler Besonderheiten,  
zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Leistungsbesoldung  
im öffentlichen Dienst

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zum Ausgleich regionaler Besonderheiten, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im öffentlichen Dienst und der leistungsorientierten Besoldung die Gewährung eines Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 kann als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung befristet oder unbefristet vergeben werden. Der Gesamtbetrag der Zuschläge im einem Kalenderjahr darf bei einem Besoldungsempfänger 40 vom Hundert des Endgrundgehalts seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen; maßgebend für die Besoldungsgruppe sind die Verhältnisse am 1. Januar des betreffenden Jahres. § 6 Abs. 1 findet auf den Zuschlag und

den Höchstbetrag Anwendung. Bei Empfängern von Anwärterbezügen tritt an die Stelle des Endgrundgehalts der Anwärtergrundbetrag.

(3) Der Gesamtbetrag der Zuschläge in einem Kalenderjahr darf bei einem Dienstherrn den Aufwand an jährlichem Urlaubsgeld in dem Kalenderjahr vor Inkrafttreten des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ..... nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag erhöht sich je Beamter oder Soldat, der in dem Kalenderjahr vor Inkrafttreten des Artikels 5 aus einem Amt oder Dienstgrad in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ein jährliches Urlaubsgeld nach § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch ..... geändert worden ist, erhalten hat, um einen Betrag von 76,69 Euro; § 6 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.

(4) Der Zuschlag kann neben oder an Stelle einer Leistungsstufe nach § 27 Abs. 3, eines Leistungsbezugs nach § 33, einer Prämie oder Zulage für besondere Leistungen nach § 42 a, eines Anwärtersonderzuschlags nach § 63 und eines Sonderzuschlags nach § 72 gewährt werden.

(5) Auf den Zuschlag finden die §§ 7 und 54 entsprechende Anwendung."

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

"Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Text.
3. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
  
"Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag".
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. In § 53 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
5. In § 56 Abs. 2 Halbsatz 1 werden das Komma und die Worte "wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind" gestrichen.
6. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "§ 14 a Abs. 2, § 53 mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden."
7. § 69 a Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "§ 14 a Abs. 2, § 53 mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden."
8. In § 69 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird von der Angabe "50a" die Angabe "50," eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
  
"§ 53 Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

## **Artikel 4**

### **Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes**

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780) wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Änderung von Rechtsverordnungen**

#### **§ 1**

#### **Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345), die zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden
  - a) in Absatz 1 die Zahl "5" durch die Zahl "3" ersetzt und
  - b) die Absätze 3 und 5 gestrichen.  
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

#### **§ 2**

## **Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Worte "die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld" durch die Worte "der Zuschlag nach § 72 b des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

### **Artikel 7**

#### **Übergangsvorschriften**

##### **§ 1**

#### **Übergangsvorschriften für Landesrecht**

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, die nicht von Artikel 1 erfasst werden, von Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen auf Grund von Landesrecht nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung, nach dem Familienzuschlag oder anderen Bezügen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sonderzuwendungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, gelten bis zur Anpassung des Landesrechts an die Änderungen durch Artikel 1 für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter.

##### **§ 2**

#### **Fortgeltung bisheriger Vorschriften**

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, die nicht von Artikel 1 erfasst werden, von Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung, nach dem Familienzuschlag oder anderen Bezügen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sonderzuwendungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, gelten für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter.

### **Artikel 8**

## **Schlussvorschriften**

### **§ 1**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzesantrags ist es, dass der öffentliche Dienst durch die Reduzierung der Sonderzuwendung und den Wegfall des Urlaubsgeldes einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte leistet. Die Situation der öffentlichen Haushalte macht Einsparungen in allen Bereichen erforderlich. Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, möglichst bald Einsparungen realisieren zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine Änderung des Bundesrechts erfolgen, die unmittelbar für alle Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger gilt und damit unmittelbar zu Einsparungen führt. Allein die bundesrechtliche Schaffung von Öffnungsklauseln für die Länder führt zu keinen Einsparungen; damit es in einem solchen Falle zu Einsparungen kommt, bedarf es zusätzlich zur Änderung des Bundesrechts nachfolgend der Änderung von Landesrecht. Angesichts der Dringlichkeit des Erfordernisses, Einsparungen zu erzielen, ist eine Änderung des Bundesrechts mit unmittelbarer Wirkung für alle Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger Öffnungsklauseln unbedingt vorzuziehen. Mit dem Einbau der reduzierten Sonderzuwendung in die monatliche Besoldung wird gegenüber den Beamten, Richtern, Soldaten und Versorgungsempfängern ein Zeichen gesetzt, dass die Sonderzuwendung nicht nochmals und nicht weitergehender gekürzt werden soll. Zudem eröffnet die künftige Teilnahme der in die monatliche Besoldung eingebauten Teile der reduzierten Sonderzuwendung an den Besoldungs- und -versorgungsanpassungen für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger die Perspektive, dass jedenfalls auf längere Sicht der jetzige, nicht unerhebliche Einschnitt in die Sonderzuwendung wieder ausgeglichen wird.

Die durch den Wegfall des jährlichen Urlaubsgeldes erzielten Einsparungen sollen ganz oder teilweise im Bereich der Besoldung zur Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten, von arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten und von herausragenden Leistungen verwendet werden können. Damit soll auch einem Anliegen von Berufsverbänden Rechnung getragen werden können.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 - Einbau der Sonderzuwendung in die Dienst- und Versorgungsbezüge

Zu Absatz 1

Nach Artikel 4 soll ab dem Jahr 2003 die jährliche Sonderzuwendung wegfallen. Als teilweiser Ausgleich hierfür soll ab dem Jahr 2003 der für das Jahr 2002 maßgebende Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung um 25 vom Hundert reduziert in die monatlichen Dienstbezüge eingebaut werden. Der reduzierte Grundbetrag, der auf die in den Anlagen IV, V, VIII und IX zum Bundesbesoldungsgesetz enthaltenen Besoldungsbestandteile entfällt (Grundgehälter, Familienzuschlag, Anwärtergrundbetrag, Amts- und Stellenzulagen), soll gezwölftelt (d.h. im Umfang von 6,25% monatlich) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in die in diesen Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Monatsbeträge eingebaut werden. Außerdem sind entsprechende Folgerungen für die nach der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands geltenden abweichenden Tabellenwerte zu ziehen.

#### Zu Absatz 2

Der Sonderbetrag für Kinder nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung soll ebenfalls als Ausgleich für den Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung ab dem Jahr 2003 gezwölftelt und ab dem Monat Januar 2003 in den Familienzuschlag eingebaut werden. Außerdem sind entsprechende Folgerungen für die nach der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands geltenden abweichenden Tabellenwerte für den Familienzuschlag zu ziehen.

#### Zu Absatz 3

Die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfassten monatlichen Bezüge nach Bundes- oder Landesrecht, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zum Grundbetrag gehören und damit in die jährliche Sonderzuwendung für 2002 eingeflossen sind, sollen in einem Absatz 1 entsprechenden Umfang erhöht werden (also im Umfang von einem Zwölftel von 75 vom Hundert des Betrages, in dem sie in die jährliche Sonderzuwendung 2002 eingeflossen sind). Zu diesen Bezügen gehören zum Beispiel die Amts- und Stellenzulagen nach Landesrecht, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C, Grundgehaltssätze nach der auslaufenden Bundesbesoldungsordnung C.

In Satz 1 wird der allgemeine Erhöhungssatz - ausgehend von einem Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen

Sonderzuwendung für 2002 von 0,8631 - für solche Bezüge festgelegt. Im Hinblick auf die Sonderregelung in § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung wird in Satz 2 für die Beamten mit Ost-Besoldung ein abweichender Erhöhungssatz festgelegt.

Satz 3 legt fest, dass die vorgenannten Erhöhungssätze auch für im Bundesrecht oder Landesrecht festgelegten Mindest- oder Höchstbeträge für solche Bezüge gelten (z.B. Höchstbeträge für Sonderzuschüsse nach der Vorbemerkung Nummer 2 zu der Bundesbesoldungsordnung C).

Die vorgenannten Erhöhungssätze sollen nach Satz 4 nicht für solche Bezüge gelten, die sich aus Unterschiedsbeträgen von Gehaltssätzen nach Absatz 1 bemessen (z.B. Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes). Die Bezüge berechnen sich ab dem Monat Januar 2003 aus den nach Absatz 1 fortgeschriebenen monatlichen Gehaltssätzen, so dass hierdurch schon der Einbau der jährlichen Sonderzuwendung berücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Durch diese Vorschrift sollen einheitliche Rundungsregelungen für die in Absatz 3 enthaltenen Erhöhungsbeträge geschaffen werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 soll das Bundesministerium des Innern ermächtigt werden, die von den Absätzen 1 bis 3 erfassten erhöhten Beträge der bundesrechtlichen Gehaltssätze nach dem Stand vom 1. Januar 2003 im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu Nummer 4

Der für die Ermittlung der angemessenen Miete als Grundlage für den Mietzuschuss bei den Auslandsdienstbezügen geltende Vomhundertsatz, der sich auf das Grundgehalt, den Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen bezieht, ist an die Änderungen des Artikels 1 anzupassen. Eine Änderung in der Höhe des Mietzuschusses tritt, abgesehen von der Rundung des neuen Vomhundertsatzes, nicht ein.

Zu Nummer 7

Diese Regelung enthält den Wegfall der Vorschrift im Bundesbesoldungsgesetz mit der Ermächtigung zur Zahlung einer jährlichen Sonderzuwendung auf besonderer bundesgesetzlicher Grundlage ab dem Jahr 2003.

Zu Nummer 8

Diese Regelung enthält den Wegfall der Vorschrift im Bundesbesoldungsgesetz mit der Ermächtigung zur Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes auf besonderer bundesgesetzlicher Grundlage ab dem Jahr 2003.

Zu Nummer 9

In Absatz 1 des neuen § 72 b des Bundesbesoldungsgesetzes sollen die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt werden, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnungen die durch den Wegfall des jährlichen Urlaubsgeldes eintretenden Einsparungen ganz oder teilweise als Zuschlag zur Besoldung zu verwenden. Der Zuschlag soll dem Ausgleich regionaler Besonderheiten (z.B. zur Abgeltung erhöhter Lebenshaltungskosten oder wegen besonders schwieriger Nachwuchssituation in Ballungsräumen), zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im öffentlichen Dienst (z.B. bei Laufbahnen mit besonders schwerwiegenden Nachwuchsproblemen) und zur Stärkung der Leistungsbesoldung dienen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung soll nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Zuschlag entweder als Einmalzahlung oder als befristete oder unbefristete monatliche Zahlung vergeben werden kann. Satz 2 bestimmt einen Höchstbetrag für Zuschläge, die einem Besoldungsempfänger innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt gewährt werden können. Der Höchstbetrag wird auf 40 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten festgelegt. Für Empfänger von Anwärterbezügen soll an die Stelle des Endgrundgehalts der Anwärtergrundbetrag treten. Der vorgenannte Vorphundertatz ist angemessen. Er ermöglicht es, einerseits auch in den unteren Besoldungsgruppen und bei den Anwärtern einen Zuschlag zu zahlen, der deutlich über dem jetzigen jährlichen Urlaubsgeld liegt und andererseits unter Beachtung der Regelung zur Kostenneutralität in Absatz 3 einem möglichst großen Kreis von Beamten, Richtern und Soldaten einen solchen Zuschlag zu gewähren. Teilzeitbeschäftigte sollen diesen Zuschlag nur entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung erhalten; der Höchstbetrag ermäßigt sich entsprechend.

Absatz 3 Satz 1 stellt im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Gesetzes sicher, dass die Zuschläge bei einem Dienstherrn im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben für das jährliche Urlaubsgeld zu keinen Mehrkosten führen. Satz 2 eröffnet Dienstherrn mit Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, die im Jahre 2002 unter die Regelung des § 3 Abs. 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung fielen, die Möglichkeit, für die Bemessung des Gesamtbetrag der Zuschläge bei diesen Beamten die höheren Sätze des jährlichen Urlaubsgeldes nach § 4 Abs. 1 des in Artikel 5 genannten Gesetzes zu Grunde zu legen (statt 255,65 Euro der um 76,69 Euro höhere Betrag von 332,34 Euro). Für Teilzeitbeschäftigte soll nur der anteilige Erhöhungsbetrag entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung gelten.

Absatz 4 legt fest, dass der Zuschlag neben oder an Stelle einer Leistungsstufe nach § 27 Abs. 3 BBesG, eines Leistungsbezugs nach § 33 BBesG für Professoren und anderen Beamten in Leitungsfunktionen oder Funktionen in der Selbstverwaltung an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W, einer Leistungsprämie oder Leistungszulage nach § 42 a BBesG, eines Anwärtersonderzuschlags nach § 63 BBesG und eines Sonderzuschlags nach § 72 BBesG gewährt werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Vorschriften über den Kaufkraftausgleich in den §§ 7 und 54 BBesG - wie bisher beim jährlichen Urlaubsgeld - auch für den Zuschlag nach § 72 b BBesG gelten sollen.

Zu den übrigen Nummern

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 - Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird aufgehoben. Eine Sonderzuwendung als solche wird ab dem Jahr 2003 nicht mehr gezahlt.

Zu Artikel 5 - Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes wird aufgehoben. Ein Urlaubsgeld soll ab dem Jahr 2003 nicht mehr gezahlt werden.

#### Zu Artikel 6 - Änderung von Rechtsverordnungen

Die in § 1 genannte Rechtsverordnungen - Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - soll redaktionell angepasst werden.

Durch die Änderung der in § 2 genannten Rechtsverordnung - Altersteilzeitzuschlagsverordnung - soll festgelegt werden, dass der Zuschlag nach § 72 b des Bundesbesoldungsgesetzes - wie bisher das jährliche Urlaubsgeld - bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zur Bruttobesoldung gehört. Im übrigen liegen redaktionelle Anpassungen vor.

#### Zu Artikel 7 - Übergangsvorschriften

##### Zu § 1

§ 1 enthält eine Übergangsvorschrift für Zulagen, die nicht von Artikel 1 erfasst werden, von Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen, deren Höhe sich aufgrund von Landesrecht nach Bezügen richtet, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sonderzuwendungsgesetzes in den Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung eingehen (z.B. nach Grundgehältern). Die Höhe dieser Bezüge soll sich durch dieses Gesetz (d.h. durch den Einbau eines Teils des Grundbetrags der jährlichen Sonderzuwendung in die laufenden monatlichen Dienstbezüge) bis zu einer späteren Anpassung durch das Landesrecht nicht ändern.

##### Zu § 2

§ 2 enthält eine weitere Übergangsvorschrift für nicht unter § 1 fallende Zulagen, die nicht von Artikel 1 erfasst werden, Aufwandsentschädigungen und andere Bezüge, deren Höhe sich nach Bezügen richtet, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sonderzuwendungsgesetzes in den Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung eingehen (z.B. nach Grundgehältern). Es geht insbesondere um solche Leistungen nach Bundesrecht. Die Höhe dieser Bezüge soll sich durch dieses Gesetz (d.h. durch den Einbau eines Teils des Grundbetrags der jährlichen Sonderzuwendung in die laufenden monatlichen Dienstbezüge) nicht ändern.

## Zu Artikel 8 - Schlussvorschriften

### Zu § 1

Die in Artikel 6 geänderten Vorschriften in Rechtsverordnungen sollen wieder in den Verordnungsrang zurückgeführt werden.

### Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft treten. Der Einbau eines Teils des Grundbetrags und des Sonderbetrags für Kinder der jährlichen Sonderzuwendung in die laufende monatliche Besoldung ist strukturell nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Bei diesem Inkrafttretenszeitpunkt wird im Hinblick auf den in Artikel 5 vorgesehenen Wegfall des jährlichen Urlaubsgeldes ab dem Jahr 2003 davon ausgegangen, dass dieses Gesetz spätestens bis Ende des Monats Juni 2003 vom Gesetzgeber beschlossen und bis dahin im Bundesgesetzblatt verkündet wird (das jährliche Urlaubsgeld wird jeweils mit den Bezügen des Monats Juli gezahlt; der Anspruch hierauf knüpft an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am 1. Juli dieses Jahres an).

## **C. Kosten**

Die in dem Gesetzesantrag enthaltenen Regelungen führen zu einer raschen Entlastung der öffentlichen Haushalte schon ab dem Jahr 2003. Die Einsparungen betragen anfänglich jährlich rd. 1,5 Mrd. Euro für die Länder, 400 Mio. Euro für den Bund und 200 Mio. Euro für den sonstigen öffentlichen Dienst (z.B. Kommunen). Die mit dem Einbau eines Teils der jährlichen Sonderzuwendung in die monatlichen Gehälter (Artikel 1) verbundene künftige Teilnahme dieses Betrages an linearen Bezügeverbesserungen führt allerdings zu einer allmählichen Minderung des Einsparvolumens und längerfristig (bei einer durchschnittlichen linearen Erhöhung von 1,5% ungefähr ab dem Jahr 2027) zu Mehrausgaben im Vergleich zum jetzigen Recht. Durch das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes ab Januar 2003 ergeben sich durch den Einbau eines Teils der jährlichen Sonderzuwendung in die monatlichen Bezüge im Laufe des Jahres 2003 zunächst

Nachzahlungen, die erst durch den Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung für 2003 im Dezember 2003 kompensiert werden (Zinsverlust).

Machen die Bundesregierung oder Landesregierungen von der in Artikel 2 Nummer 9 enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch, wonach in ihrem jeweiligen Bereich die durch den Wegfall des jährlichen Urlaubsgeldes eintretenden Einsparungen ganz oder teilweise für die Gewährung von Zuschlägen nach § 72 b des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet werden können, reduzieren sich die Einsparungen bei denjenigen Dienstherrn, die solche Zuschläge bewilligen. Das Volumen der geringeren Einsparungen hängt in diesem Falle von dem Umfang der Bewilligung von Zuschlägen bei dem einzelnen Dienstherrn ab; er hat es also selbst in der Hand, ob und inwieweit er die Einsparungen durch den Wegfall des jährlichen Urlaubsgeld realisieren möchte.